

2E 131/07.A(1)

Verkündet am: 17.12.2008

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
-5174021-146-

- Beklagte -

w e g e n

Asyl rechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Brendel

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2) ihres Bescheides vom 16.01.2007 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger hinsichtlich der Republik Moldau ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger, moldavischer Staatsangehöriger russischer Nationalität, begehrt im Wege des Asylfolgeverfahrens seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Aktenlage hatte der Kläger am 02.07.2001 Moldavien verlassen und erstmals am 05.07.2001 einen Asylantrag im Bundesgebiet gestellt. Außer einem internationalen Führerschein besitzt er keinerlei Identitätspapiere. In dem genannten Führerschein ist folgende Adresse des Klägers genannt:

werde, in Moldavien jedoch heute verboten sei. Im Impressum der Zeitschrift sei der Kläger als Redaktionsmitglied in Deutschland aufgeführt. Außerdem übe er seine journalistische Tätigkeit auch im Internet, über die Plattform „Internet-Zeitung Tribuna“ aus. Adressatenkreis der Tribuna sei die russischsprachige Bevölkerung in den ehemaligen Staaten der Sowjetunion. Zusammen mit anderen Personen beabsichtige der Kläger, eine neue politische Partei in Moldavien zu gründen. Vorsitzender der in Gründung befindlichen Partei, die den Namen „Russisch-sozialistische Partei Moldaviens“ tragen soll, ist Herr [redacted] ein sehr bekannter Architekt und Skulptör, der in [redacted] lebe. Der Kläger sei als Organisations-Sekretär für die Partei tätig und habe bereits ein Konzept für dieses Projekt entworfen. Herr [redacted] habe eine Marmorskulptur des berühmten ukrainischen Schriftstellers Taras Schewtschenko anfertigen wollen; die Skulptur, an der er schon zwei Jahre lang gearbeitet habe, sei jedoch in seinem Atelier in [redacted] zerstört worden. Die Täter hätten folgendes an die Wand des Ateliers geschrieben:

[redacted], [redacted] nach Russland; folge dem

Dieser Vorfall habe sich etwa Ende März 2004 ereignet. Herr [redacted] habe den Kläger persönlich angerufen und ihm davon berichtet; er sei vollkommen schockiert gewesen. Herr [redacted] habe die Anwaltskanzlei „[redacted] und Partner“ Ende 2004 mit der Vertretung beauftragt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll des Bundesamtes vom 26.09.2005 Bezug genommen (Bl. 43 bis 56 BA).

In der Folgezeit hatte das Bundesamt das vom Kläger überreichte Originaldokument vom 04.08.2005 einer physikalisch-technischen Untersuchung zugeführt. Die Untersuchung wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg durchgeführt. Ausweislich des Untersuchungsberichtes vom 13.04.2006 (Bl. 84 f. BA) handelt es sich bei dem Dokument um eine bloße Farbkopie, die vollständig im Farblaserdruckverfahren erstellt worden sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.01.2007 wurden die Anträge des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des nach altem

Recht ergangenen Bescheides vom 16.08.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid vom 16.01.2007 Bezug genommen (Bl. 86 bis 94 BA). Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers im Wege der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt; das entsprechende Schriftstück wurde am 17.01.2007 zur Post aufgegeben.

Am 31.01.2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Mit Beschluss des Gerichts vom 07.03.2007 wurde die Beklagte verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Klägers in sein Heimatland bis zu einer Entscheidung des vorliegenden Hauptsacheverfahrens nicht vollzogen werden dürfe (Az.: 2 G 245/07.A). Mit weiterem Beschluss des Gerichts vom 14.03.2007 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz bewilligt.

Zur Begründung seiner Klage bezieht sich der Kläger auf eine Original-Urkunde der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldau vom 11.11.2005 nebst deutscher Übersetzung (Originalurkunde Bl. 145 der Akte; deutsche Übersetzung Bl. 37 der Akte). Dieses Original-Dokument vom 11.11.2005 war bereits im Asylverfahren der Ehefrau des Klägers vorgelegt worden. (Az.: 2 E 1621/05.A). Einer vom Gericht bereits eingeleiteten Überprüfung des Dokumentes durch das Auswärtige Amt hatte die Ehefrau des Klägers jedoch widersprochen, da sie um das Wohl ihrer in Moldavien lebenden Familienangehörigen fürchtete. Die Anfrage an das Auswärtige Amt wurde daraufhin „storniert“. Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger einer Echtheitsüberprüfung des Dokumentes vom 11.11.2005 jedoch ausdrücklich zugestimmt. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat der Kläger zahlreiche weitere Unterlagen zur Akte gereicht, die u.a. seine journalistische und exilpolitische Tätigkeit belegen sollen. Auf die Schriftsätze seines Bevollmächtigten nebst Anlagen vom 02.08.2007 (BL 65 ff. der Akte), 04.09.2007 (Bl. 114 ff. der Akte) und 05.10.2007 (Bl. 123 ff. der Akte) wird Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2008 hat der Kläger seine Klage bezüglich der ursprünglich begehrten Asylanerkennung (Art. 16a Abs. 1 GG) sowie der Feststel-

Nachdem auch bis Oktober 2008 keine Beantwortung der gerichtlichen Anfrage erfolgte, wurde diese dem Auswärtigen Amt gegenüber zurückgezogen (Schreiben des Gerichts vom 09.10.2008, Bl. 142 der Akte). Die Botschaft der Bundesrepublik in Chisinau übersandte das Originaldokument vom 11.11.2005 an das Gericht zurück (Eingang: 19.11.2008, Bl. 143 der Akte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakten der Verfahren 5 E 1811/01.A, 2 E 244/07.A, 5 E 72/07.A, 2 G 245/07.A, 2 E 1621/05.A, auf die beigezogenen Behördenakten und ferner auf die Erkenntnisse der 2. Kammer hinsichtlich der Republik Moldau Bezug genommen. Die bezeichneten Akten und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkte Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 16.01.2007 erweist sich hinsichtlich seiner Ziffer 2 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 16.08.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AusIG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) zu Unrecht abgelehnt.

Nach Auffassung des Gerichts besteht ein Anspruch des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, da ein neues Beweismittel i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorliegt; es handelt sich hierbei um das Original-Dokument der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldawa Nr. vom 11.11.2005 (Original Bl. 144 GA; deutsche Übersetzung Bl. 37 f. GA). Dieses Dokument war bereits im Verfahren der Ehefrau des Klägers, vorgelegt worden (Az.: 2 E 1621/05.A). Frau hatte aber einer bereits eingeleiteten Überprüfung des Dokumentes durch das Auswärtige Amt

widersprochen, da sie um das Wohl ihrer in Moldavien lebenden Familienangehörigen fürchtete. Die Anfrage an das Auswärtige Amt wurde aus diesem Grund „storniert“. Im vorliegenden Verfahren hatte der Kläger einer Echtheitsprüfung des Dokumentes vom 11.11.2005 ausdrücklich zugestimmt (Bl. 16 GA).

Aufgrund der geschilderten Vorgeschichte dürfte die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG bezüglich des genannten Dokumentes eingehalten sein.

Selbst wenn man anderer Auffassung wäre, ist im Ergebnis nicht anders zu entscheiden:

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf das Bundesamt das Verfahren wegen der Feststellung von Abschiebungshindernissen bzw. -verboten auch außerhalb des Rahmens des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach Ermessen wieder aufgreifen. Hierfür besteht sogar eine Pflicht, wenn ein Festhalten an einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung andernfalls zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (BVerwGE 95, 86, 92; 111, 77). Dies kann u.a. der Fall sein, wenn der Ausländer einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, insbesondere einer extremen Gefahrensituation ausgesetzt wäre.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Ausweislich des vorgelegten neuen Beweismittels ist u.a. gegen den Kläger in Moldau ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer strafbaren Handlung gemäß Art. 140 Teil 1 des StGB der Republik Moldau eingeleitet worden. Hintergrund dieses strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind ausweislich der vorgelegten Übersetzung (Bl. 37 GA) die Publikationen des Klägers in ausländischen Massenmedien, die u.a. geeignet seien, die Staatsmacht der Republik Moldau, das Image des Staates sowie die

Staatsorgane zu verleumden. Für derartige Vergehen sehe das Strafgesetzbuch Geldstrafen von bis zu 500 Tagessätzen und Freiheitsentzugsstrafe in Höhe von 3 bis 8 Jahren sowie das Verbot vor, für die Dauer von 5 Jahren bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben. Ferner ergibt sich aus dem Dokument, dass der Kläger zur Fahndung ausgeschrieben sei.

Zwar bestreitet die Beklagte die Echtheit der vorgelegten Urkunde. Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass eine physikalisch-technische Überprüfung einer früher vom Kläger vorgelegten Urkunde (Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 04.08.2005, Az.: Nr. 5-1 d 180) ergeben hat, dass es sich insoweit um eine im Farb-Laserdruck erstellte Farbkopie handelt (vgl. Untersuchungsbericht, Bl. 84 BA-Akte 5174021-146).

Ein Vergleich dieser (überprüften) Urkunde, die der Bevollmächtigte der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung im Original vorgelegt hatte, mit derjenigen vom 11.11.2005 (Bl. 144 GA) ergab jedoch, dass die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Urkunde im Gegensatz zu derjenigen, die Gegenstand der physikalisch-technischen Untersuchung gewesen ist, mit einer Original-Unterschrift und einem Original-Stempel versehen ist. Diese Feststellungen konnte das Gericht durch Inaugenscheinnahme beider Urkunden treffen. Versehentlich wurde das Ergebnis dieser Feststellung jedoch nicht im Protokoll der mündlichen Verhandlung festgehalten.

Zwar beweisen die festgestellten Merkmale des Dokumentes vom 11.11.2005, nämlich Original-Unterschrift und Original-Stempel, für sich genommen noch nicht, dass es sich bei diesem Dokument um eine echte Urkunde handelt; es liegt jedoch insoweit eine starke Indizwirkung vor.

Die Überzeugung des Gerichts, dass es sich doch um ein echtes Dokument handeln muss, ergibt sich aber aus folgendem:

Das besagte Dokument war zusammen mit der Anfrage des Gerichts vom 04.04.2007 (Bl. 50 GA) an das Auswärtige Amt in Berlin mit der Bitte um Echtheitsüberprüfung

übersandt worden. Dem weiteren Verfahrensgang lässt sich entnehmen, dass das Dokument an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Chisinau und von dort an das Außenministerium der Republik Moldau weitergeleitet worden war. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration der Republik Moldau hatte sodann mit Schreiben vom 15.02.2008 bezüglich dieses Dokumentes verschiedene Fragen an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Chisinau gerichtet (Bl. 129 GA), z.B. hinsichtlich des Eingangsdatums des Dokumentes u.s.f..

Die Reaktion des Außenministeriums der Republik Moldau beweist, dass man die Urkunde der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldau vom 11.11.2005 durchaus ernst nimmt und keine Zweifel an der Echtheit dieses Dokumentes hegt, denn ansonsten hätte man sich keine weiteren Gedanken über diejenigen Fragen machen müssen, die *letztlich* In dem an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland *gerichteten* Schreiben niedergelegt worden sind.

Nach alledem steht für das Gericht fest, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Moldau die konkrete Gefahr einer sofortigen Festnahme und Inhaftierung, möglicherweise auch die Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe droht.

Zwar ist die allgemeine Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung grundsätzlich nicht als abschiebungsschutzrelevante Maßnahme zu werten, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Bundesgebiet nach sich zieht; dies ist in § 60 Abs. 6 AufenthG ausdrücklich geregelt. Diese Vorschrift betont die Neutralität der Bundesrepublik Deutschland gegenüber fremden Rechtsordnungen. Hierbei ist anzumerken, dass auch das deutsche Strafgesetzbuch die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole unter Strafe stellt (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe, § 90a StGB). Die Freiheitsstrafe erhöht sich sogar auf bis zu 5 Jahren, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt (§ 90a Abs. 3 StGB).

Der Strafraum der moldavischen Strafbestimmung ist also mit dem im deutschen StGB Vorgesehenen vergleichbar.

Die strafrechtliche Verfolgung des Klägers in Moldau wäre also in abschiebungsschutzrelevanter Hinsicht irrelevant, denn es lässt sich den vorliegenden Erkenntnissen auch nicht entnehmen, dass bestimmten Personen oder Personengruppen in Moldau ein sogenannter „Politmalus“ droht.

Ein Abschiebungsverbot zugunsten des Klägers ergibt sich jedoch daraus, dass die Bedingungen in den moldavischen Haftanstalten als äußerst schlecht zu beurteilen sind (Auswärtiges Amt, Lagebericht Moldau vom 26.11.1998, Seite 7). In dem Lagebericht wird ausgeführt, dass die Versorgungslage in den moldavischen Haftanstalten schlechter als die der Bevölkerung allgemein ist. Die Inhaftierten leiden unter chronischer Mangelernährung (nur 40 % der erforderlichen Kalorien), da es an einer ausgewogenen Versorgung mit z.B. Fleisch oder Fisch fehlt. Gravierende Gesundheitsschäden sind die Folge. Vor allem Tuberkulose ist in allen Haftanstalten weit verbreitet. Un-sachgemäße Medikation hat zum Teil zu Resistenzen geführt.

Zwar liegt diese Auskunft des Auswärtigen Amtes mittlerweile schon 10 Jahre zurück, neuere Erkenntnisse hierzu existieren jedoch nicht. Da Moldavien jedoch das „Armenhaus Europas“ ist, kann ohne weiteres unterstellt werden, dass sich an der Situation in den Justizvollzugsanstalten nichts Grundlegendes geändert hat. Als Vergleich kann auch die aktuelle Situation im russischen Strafvollzug herangezogen werden, die hinsichtlich der medizinischen Versorgung als „katastrophal“ beschrieben wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation vom 13.01.2008).

Die dargestellten Haftbedingungen in Moldavien treffen jedoch alle Häftlinge gleichermaßen, eine asyl- oder abschiebungsschutzrelevante diskriminierende Praxis für bestimmte Personengruppen ist nicht festzustellen.

Aufgrund dieser Auskunftslage ist das Gericht mithin zu der Überzeugung gelangt, dass für den jetzt 72 Jahre alten Kläger im Falle der Rückkehr nach Moldavien - sowie seiner nach Aktenlage wahrscheinlichen Inhaftierung - eine existenzielle Gefahr für Leib und Leben besteht, vor der er durch Feststellung eines Abschiebungsverbotes i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu schützen ist. Zwar handelt es sich hierbei um eine Gefahr, der Teile der moldavischen Bevölkerung - nämlich alle Strafgefangenen - allgemein ausgesetzt sind. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden derartige Aspekte grundsätzlich im Rahmen von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Eine entsprechende Anordnung der Obersten Landesbehörden liegt jedoch nicht vor. Aus diesem Grund ist die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verfassungskonform auszulegen, da eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Klägers besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

4. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
5. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
6. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Brendel